

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. 27/2006 S. 510) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für die Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Lüchow-Dannenberg wohnen, besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

Für Schülerinnen und Schüler der Vorklassen, der Schulkindergärten, des Primarbereiches sowie der Förderschulen (einschließlich der Klassen 11 und 12 der Schulen für geistig Behinderte) besteht der Anspruch, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule mehr als 2 km beträgt.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarbereiches I der nachfolgend genannten allgemeinbildenden Schulen und Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassen 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, besteht der Anspruch, wenn sie **nicht** in den nachfolgend genannten Ortsteilen wohnen.

Variante A mit 4 km:

Drawehn-Schule Clenze:

Clenze, Kassau, Jiggel, Gistenbeck, Dalitz, Guhreiten, Seelwig, Korvin, Mützen, Bösen, Lefitz, Starrel

Fritz-Reuter-Gymnasium Dannenberg:

Dannenberg, Bückau, Splietau, Nebenstedt, Dambeck, Predöhlsau, Pisselberg, Lüggau, Prisser

Nicolas-Born-Schule Dannenberg:

Dannenberg, Bückau, Splietau, Nebenstedt, Dambeck, Predöhlsau, Pisselberg, Lüggau, Prisser

Elbtalschule Gartow:

Gartow, Laasche

Bernhard-Varenius-Schule Hitzacker:

Hitzacker, Nienwedel, Wusseger

Berufsbildende Schulen Lüchow:

Lüchow, Saaße, Reddebeitz, Loge, Kolborn, Tarmitz, Müggenburg, Plate, Reetze, Jeetzel

Gymnasium Lüchow:

Lüchow, Saaße, Reddebeitz, Loge, Kolborn, Tarmitz, Müggenburg, Plate, Reetze, Jeetzel

Jeetzel-Oberschule Lüchow:

Lüchow, Saaße, Reddebeitz, Loge, Kolborn, Tarmitz, Müggenburg, Plate, Reetze, Jeetzel

Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I der anderen Schulen besteht der Anspruch, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule mehr als 4 km beträgt.

Variante B mit 5 km:

Drawehn-Schule Clenze:

Clenze, Kassau, Jiggel, Kussebode, Gistenbeck, Dalitz, Guhreiten, Groß Sachau, Bussau, Beseland, Seelwig, Korvin, Mützen, Bösen, Lefitz, Quartzau, Starrel, Winterweyhe, Spithal, Schlannau

Fritz-Reuter-Gymnasium Dannenberg:

Dannenberg, Bückau, Prabstorf, Liepehöfen, Splietau, Nebenstedt, Seybruch, Breese/Marsch, Gümse, Dambeck, Predöhsau, Pisselberg, Streetz, Tripkau, Lüggau, Prisser, Schmarsau, Niestedt, Schaafhausen, Soven

Nicolas-Born-Schule Dannenberg:

Dannenberg, Bückau, Prabstorf, Liepehöfen, Splietau, Nebenstedt, Seybruch, Breese/Marsch, Gümse, Dambeck, Predöhsau, Pisselberg, Streetz, Tripkau, Lüggau, Prisser, Schmarsau, Niestedt, Schaafhausen, Soven

Elbtalschule Gartow:

Gartow, Laasche, Nienwalde, Restorf

Bernhard-Varenus-Schule Hitzacker:

Hitzacker, Nienwedel, Wussegel, Meudelfitz, Gut Meudelfitz

Berufsbildende Schulen Lüchow:

Lüchow, Saaße, Reddebeitz, Bösel, Loge, Woltersdorf, Kolborn, Tarmitz, Müggenburg, Plate, Gollau, Reetze, Jeetzel, Neritz, Klennow, Seerau/Lucie

Gymnasium Lüchow:

Lüchow, Saaße, Reddebeitz, Bösel, Loge, Woltersdorf, Kolborn, Tarmitz, Müggenburg, Plate, Gollau, Reetze, Jeetzel, Neritz, Klennow, Seerau/Lucie

Jeetzel-Oberschule Lüchow:

Lüchow, Saaße, Reddebeitz, Bösel, Loge, Woltersdorf, Kolborn, Tarmitz, Müggenburg, Plate, Gollau, Reetze, Jeetzel, Neritz, Klennow, Seerau/Lucie

Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I der anderen Schulen besteht der Anspruch, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule mehr als 5 km beträgt.

- (2) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht nur, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Haltestelle 2 km überschreitet.

Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Haupteingang des Schulgebäudes.

In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis, unabhängig von der Entfernung, auf Antrag die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Kosten, wenn der Schulweg oder der Weg zur Haltestelle nach objektiven Maßstäben besonders gefährlich ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren lösen den Ausnahmetatbestand nicht aus.

- (3) Ein Anspruch auf Leistungen nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung besteht unabhängig von der Schulweglänge grundsätzlich nicht, wenn die Wohnung der Schülerin oder des Schülers und die zu besuchende Schule innerhalb der gleichen geschlossenen Ortschaft im Sinne von § 42 StVO (Zeichen 310/311) liegen.
- (4) Bei dauernder oder vorübergehender Behinderung besteht ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch gem. § 114 NSchG unabhängig von der Entfernung. Die Behinderung ist durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes nachzuweisen. Der Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.
- (5) Der Anspruch auf Leistungen nach Abs.1 besteht nur für den Besuch des nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtes in der Schule bzw. am Unterrichtsort. Stundenplanmäßiger

Unterricht i.S. dieser Vorschrift ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird.

Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die für die Schülerinnen und Schüler hierbei entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne des § 3.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Schulsportveranstaltungen (z.B. Bundesjugendspiele), Besichtigungen u.a. Veranstaltungen (z.B. Theaterbesuch) besteht der Anspruch nur für die Fahrt zur Schule und zurück und zwar zu den gewöhnlichen Unterrichtszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

Bei sonstigen Veranstaltungen der Schule z.B. Schulfeiern, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen besteht kein Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung.

- (6) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreis Lüchow-Dannenberg oder wird eine Gesamtschule, Schule in freier Trägerschaft oder Ersatzschule besucht, ist der Anspruch nach Absatz 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar maximal auf die Höhe der teuersten Sammelschülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung im Kreisgebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen sowie in Fällen des Schulbesuchs gem. § 63 Abs. 3 Satz 4, § 63 Abs. 4, § 137 und § 138 Abs. 5 NSchG.
- (7) Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht für die Schülerinnen und Schüler auch bei Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle weniger als 30 km in eine Richtung beträgt. Von der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz in dem genannten Umkreis nicht gefunden werden kann.

§ 2

Beförderungsart

- (1) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg bestimmt die Art der Beförderung. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. einer vom Landkreis bereitgestellten Fahrleistung durchgeführt. Die Schülerin bzw. der Schüler hat keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson. Nimmt der Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch, werden ihm die Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.
- (2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 4 eingesetzt werden, wenn
 - a) andernfalls die Fahr- und Wartezeiten im Sinne von § 3 unzumutbar werden oder
 - b) Beförderungsmittel im Sinne von Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen oder
 - c) die private Beförderung kostengünstiger ist.

§ 3

Zumutbarkeit

- (1) Folgende Fahr- und Wartezeiten (reine Schulwegzeit) mit öffentlichen Verkehrsmitteln in eine Richtung sind zumutbar:
 1. Für Schülerinnen und Schüler der Vorklassen, der Schulkindergärten, des Primarbereiches sowie der Förderschulen (einschließlich der Klassen 11 und 12 der Schulen für geistig Behinderte)

2. Für Schülerinnen und Schüler der übrigen Bereiche

jeweils 90 Minuten.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schülerinnen und Schüler der Förderschulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf für emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen und Hören, wenn sie keine Schulen innerhalb des Kreisgebietes besuchen.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind außerdem Schülerinnen und Schüler an

1. Schulen mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder der Schülerin nächsten Schule angeboten wird, in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
2. Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i.S.d. §§ 160, 161 NSchG,
3. Schulen, deren Einzugsgebiet das gesamte Kreisgebiet umfasst,
4. Schulen, die nicht identisch sind mit dem nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gem. § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gem. § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
5. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden.

Für diese Schülerinnen und Schüler ist eine Schulwegezeit zumutbar, die mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im Rahmen des Fahrplanangebots erreicht werden kann.

- (2) Bei Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei denen der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind längere als die o.a. Fahr- und Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen eine Verlegung der Fahrzeiten nicht zu vertreten ist.
- (3) Neben den Fahr- und Wartezeiten nach Abs. 1 für den reinen Schulweg sind den Schülerinnen und Schülern übliche Wartezeiten am Schulstandort bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder sonstige eingesetzte Beförderungsmittel zuzumuten. Die Wartezeit für Schülerinnen und Schüler am Schulstandort soll die folgenden Zeiten nicht überschreiten:
 - Vor Unterrichtsbeginn: 25 Minuten
 - Nach Unterrichtsende: 60 Minuten.
- (4) In besonderen Fällen (z.B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können die Grenzen der Zumutbarkeit durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg höher angesetzt werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung das erfordert; § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Betriebspraktika sowie für Förderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken.
- (5) Die Fahr- und Wartezeiten gelten nicht bei Ableistung eines Betriebspraktikums. Hier sind längere Fahr- und Wartezeiten als die genannten Zeiten zumutbar.

§ 4

Notwendige Aufwendungen

- (1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife.
 - b) Bei Benutzung eines privateigenen Pkw zusammen für die Hin- und Rückfahrt ein Betrag von

0,38 EUR je Entfernungs-km (kürzeste Entfernung), wenn und soweit die Fahrten zur Schülerbeförderung durchgeführt werden. Wird nur eine Fahrt pro Schultag zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt, so beträgt die Entschädigung 0,19 EUR je Entfernungs-km. Werden weitere Schülerinnen und Schüler mitgenommen, so werden 0,03 EUR je Entfernungs-km pro mitgenommene Person als notwendige Aufwendungen anerkannt.

- c) Bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z.B. Motorrad, Mofa) 0,06 EUR je Entfernungs-km.

- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 5

Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen ist spätestens am 31.10. des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen (Ausschlussfrist). Für die Frist ist das Datum des Eingangs des Antrages beim Landkreis Lüchow-Dannenberg maßgebend.

§ 6

Sonstige Regelungen

- (1) Die Stundenpläne der Schulen sind einvernehmlich auf die Fahrpläne abzustimmen.
- (2) Für die Ersatzausstellung von Fahrausweisen (z.B. bei Verlust) wird der Schülerin oder dem Schüler bzw. ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 25,00 Euro vom Träger der Schülerbeförderung als Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (3) Entfällt der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres oder verändert er sich, so sind erhaltene und nicht mehr zustehende Fahrkarten unverzüglich und ohne Aufforderung der Schule zurückzugeben. Kommt die Schülerin oder der Schüler dem nicht nach, so sind ihr oder ihm die Kosten für die Fahrkarte in Rechnung zu stellen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Schülerbeförderung im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 26.02.2002 außer Kraft.

Lüchow, den XX. XX. .XXXX

Landkreis Lüchow - Dannenberg

gez.

(Siegel)